

1 K 353/08.KO



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Irak)

hat die 1.Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **9. Juli 2008** durch

den Richter am Verwaltungsgericht Gietzen als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger reiste am 2. November 2007 über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 5. November 2007 einen Asylantrag. Am 5. November 2007 wurde ein Übernahmeverfahren nach der Dublin II VO an Griechenland gerichtet. Die griechischen Behörden erklärten unter dem 2. Januar 2008 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags.

Unter dem 1. Februar 2008 erließ die Beklagte einen Bescheid, in dem festgestellt ist, dass der Asylantrag unzulässig ist, und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wurde.

Der Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 31. März 2008 zugestellt.

Mit Fax vom 31. März 2008 (Uhrzeit: 17:24 Uhr) suchte der Kläger, der am 2. April 2008 nach Griechenland abgeschoben wurde, um Rechtsschutz mit dem Ziel der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Gewährung von Abschiebungsschutz. Die Klage (1 K359/08.KO) wurde in der mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2008 zurückgenommen.

Ebenfalls am 31. März 2008 hat der Kläger zunächst Untätigkeitsklage mit dem Ziel erhoben, die Beklagte zu verpflichten, seinen Asylantrag vom 2. November 2007 zu bescheiden. In der mündlichen Verhandlung hat er die Klage geändert und verlangt nunmehr seine Anerkennung als asylberechtigt bzw. Abschiebungsschutz.

Der Kläger trägt vor, in Griechenland werde kein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchgeführt, dass den Erfordernissen der Genfer Flüchtlingskonvention entspreche. Dies ergebe sich aus einem Bericht von Pro Asyl „Oktober 2007“. Des Weiteren verweist der Kläger auf einen Beschluss des VG Gießen vom 25. April 2008 (2 L 201/08.GI.A) sowie auf einen Bericht über seine Überstellung nach Griechenland vom 13. Mai 2008.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 1. Februar 2008 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, es sei eine Frage der Umstände des Einzelfalles, ob insbesondere angesichts der Berichte des UNHCR vom 14. Februar 2008 einem Asylbewerber die Durchführung des Verfahrens in Griechenland zumutbar sei. Beim Kläger

hätten keine individuellen Gründe für die Ausübung ihres Selbsteintrittsrechts vorgelegen.

Das Gericht hat Anträge des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt (vgl. Beschluss vom 1. April 2008 -1 L361/08.KO- und vom 9. April 2008 - 1 L 354/08.KO -).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat ungeachtet der Frage, ob sie nach der Abschiebung des Klägers nach Griechenland zulässig ist, jedenfalls in der Sache keinen Erfolg. Denn der Bescheid vom 1. Februar 2008 ist rechtmäßig mit der Folge, dass der Kläger auch keinen Anspruch auf Anerkennung als asylberechtigt oder auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG haben kann (vgl. § 113 Abs. 1 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Zur Begründung verweist das Gericht auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid (§ 77 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz -AsylVfG-) und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Mit der angegriffenen Entscheidung ist davon auszugehen, dass gemäß § 27 a AsylVfG ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen

Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Der Kläger ist über Griechenland nach Deutschland eingereist und die griechischen Behörden haben ihre Zuständigkeit schriftlich anerkannt. Folglich ist Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens nach den Vorschriften des Dubliner Abkommens bzw. der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18. Februar 2003 (VO Dublin II) zuständig und die Durchführung eines Asylverfahrens im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland unzulässig.

Die hiergegen gerichtete Einwendung des Klägers, Griechenland käme seinen vertraglichen Pflichten zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Asylverfahrens nicht nach, sondern entledige sich seiner Asylbewerber, vermag keine andere Beurteilung zu begründen. Ungeachtet der Frage, ob diese Einwendung nach der Abschiebung des Klägers für den Ausgang des Rechtsstreits überhaupt noch von Bedeutung sein kann, rechtfertigt der Hinweis auf eine Stellungnahme von Pro Asyl vom Oktober 2007 und auf die Berichte des UNHCR keine andere Einschätzung. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der UNHCR gerade auch nach dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Bericht über die Asylpraxis in Griechenland (www.migration-info.de) der Auffassung ist, dass die griechischen Behörden von der Umsetzung der EU-Asylstandards weit entfernt seien und die Anerkennungsrate in Griechenland auffallend niedrig sei. Indes ergibt sich aus diesem Bericht ebenfalls, dass der griechische Innenminister diesem Vorwurf entgegengetreten ist. Jedenfalls geht die Bundesregierung in Kenntnis der kritischen Berichte davon aus, dass aus Deutschland überstellte Asylbewerber in Griechenland entsprechend den Regelungen des europäischen Asylrechts und des internationalen Rechts behandelt werden (www.asyl.net/Maaazin/1_2_2008a.htm/-18k). Insgesamt gesehen folgt aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden Informationen, nicht, dass Asylbewerber in Griechenland nicht die Möglichkeit der Asylantragstellung oder generell kein faires Verfahren zu erwarten haben.

Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die Bundesrepublik Deutschland notwendig machen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insoweit hat die Beklagte in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2006 ausgeführt, dass von dieser Möglichkeit bei besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, Flüchtlingen mit hohem Alter, schwangeren Frauen und ernsthaft kranken Menschen Gebrauch gemacht werde. Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich nicht, dass er zu diesem Personenkreis gehört.

Angesichts dessen war die Klage gemäß § 154 Abs. 1 VwGO kostenpflichtig abzuweisen. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.